

Bescheinigung
Nr. **BAU 09204**
vom **22.08.2012**

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des Bescheinigungsinhabers: (Auftraggeber) **Florian Eichinger GmbH**
An der Lände 10
D-92360 Mühlhausen

Name und Anschrift des Herstellers: **Florian Eichinger GmbH**
An der Lände 10
D-92360 Mühlhausen

Produktbezeichnung: **Arbeitskorb (Betonsilo mit PAM)**

Typ: FE 1016/H-PAM 500-1500

Bestimmungsgemäße Verwendung: Schaffung eines höhen- und ortsveränderlichen Arbeitsplatzes für die Bedienungsperson der Betonsilos

Prüfgrundlage: GS-BAU 15 – Ausgabe 11.1997
BGR 159 – Ausgabe 01.2008

Zugehöriger Prüfbericht: Prüfbericht vom 24.03.1999 DOK 622.463-Eichinger

Bemerkungen: Nachfolgebescheinigung mit gleicher Prüfnummer vom 11.08.2009

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein.

Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.

Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **21.08.2017**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom August 2012.


.....
Dipl.-Ing. Univ. R. Hartdegen
Der Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Bescheinigungs-Nummer

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-